

MERKBLATT Förderung für Existenzgründer:innen gem. § 16b SGB II
--

1. Rechtsgrundlage

1.1 Förderung gem. § 16b SGB II

Rechtsgrundlage für die Förderung für Existenzgründer:innen bildet § 16b Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Gemäß § 16b Abs. 1 SGB II kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld dient dabei der Finanzierung der mit der Existenzgründung im Zusammenhang stehenden Kosten. Ein zum Beginn der Existenzgründung nicht ausreichender Verdienst zur Deckung der privaten Lebenshaltungskosten wird in Form von Arbeitslosengeld II abgesichert. **Das Einstiegsgeld gilt dabei in Bezug auf das Arbeitslosengeld II als anrechnungsfrei.**

Das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II stellt eine Ermessensentscheidung des Jobcenters Spree-Neiße dar.

2. Voraussetzungen

Durch das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II können Personen gefördert werden, die im SGB II Leistungsbezug stehen.

2.1 Voraussetzungen bei Existenzgründung

Eine Förderung kann bei **Existenzgründung** nur gewährt werden, wenn:

- die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Haupterwerb noch nicht erfolgt ist¹,
- sofern keine Zuschussung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt wird, welche eine Zweckidentität besitzen,
- innerhalb der letzten drei Jahre keine Zuwendung zum Zwecke der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährt worden ist,
- das Bestreben, zeitnah² eine finanzielle Unabhängigkeit zu erreichen, erkennbar ist und
- ein aussagekräftiges und umsetzbares Konzept durch den:die Antragsteller:in eingereicht wird (siehe weiter unter Punkt 3.1).

3. Konzept

3.1 Das Konzept bei Existenzgründung muss folgende Aussagen treffen:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Fünf „W“ – was, wann, wo, wie, wofür)
 - Inhalt / Leistungsangebot / Geschäftsidee
 - Zielgruppe

¹ Eine vor der Existenzgründung erfolgte Gewerbeanmeldung / Anzeige beim Finanzamt wird als frühzeitiger Beginn der Selbständigkeit angesehen.

² Bei Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit kann ein Zeitraum von bis zu 24 Monate betrachtet werden.

- Marktanalyse
- Standort (inkl. Umfeld) / Produktionsstätte
- Marketingstrategie (Produkt, Preis, Vertrieb, Werbung)
- geplanter Mitarbeiter:inneneinsatz
- Schwerpunkt bei verschiedenen Dienstleistungs- oder Produktangeboten
- persönliche Daten inkl. relevante Angaben zur Person (Ausbildung, Berufserfahrung, Qualifikation, unternehmerische Kenntnisse)
- Gibt es bereits Abnehmer:innen bzw. Auftraggeber:innen? Gibt es genügend Kundschaft?
- Wirtschaftlichkeitsanalyse
 - Arbeits- und Umlaufmittel (Erstausstattung, Basis)
 - langfristige / kurzfristige Investitionen
 - Rentabilitätsplan / Aussichten der Umsatz- und Gewinnentwicklung (monatliche Berechnung im ersten Jahr und Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
 - Wie viel muss verkauft werden, um wirtschaftlich rentabel zu sein? (geschätzte / benötigte monatliche Aufträge / Verkäufe)
 - Stundenverrechnungssatz / Produkt- bzw. Dienstleistungspreise
 - Finanzierungsplan (Eigenkapital, Fremdkapital) (Sofern von einem Geldinstitut ein Kredit gewährt wird, ist der Kreditvertrag / Finanzierungszusage vorzulegen.)
 - Übersicht: Kosten – Einnahmen – Lebenshaltungskosten (private Aufwendungen)
 - Unternehmer:innenrisiko / Konkurrenz / Vorteil gegenüber anderen Unternehmen / Konkurrenzprodukten
- Wieso ist der:die Existenzgründer:in auf eine Unterstützung angewiesen?
 - Das Konzept muss eine detaillierte Auflistung des geplanten Einsatzes, der durch das Jobcenter Spree-Neiße bewilligten Fördermittel enthalten (private Kosten bzw. Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Existenzgründung stehen, können nicht berücksichtigt werden)
- Ist bereits eine Gewerbeanmeldung oder Aufnahme erfolgt?

3.2 Konzepterstellung

Das Konzept ist:

- grundsätzlich maschinell zu erfassen,
- nicht als fortlaufender Text zu erfassen (Untergliederung der einzelnen Punkte),
- mit den notwendigen Dokumenten (Lizenz, Patent, Meisterbrief, Berechtigung, Zeugnisse, Referenzen, Empfehlungen) zu versehen.

4. Höhe und Dauer der Förderung

4.1 Förderung gem. § 16b SGB II

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden, kann gemäß § 1 Abs. 2 Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV) eine maximale Förderung in Höhe von 50% des der Person **aktuell zustehenden Regelbedarfs (pro Monat)** gewährt werden.

Weiterhin können **Ergänzungsbeträge** zum Einstiegsgeld für Existenzgründer:innen gewährt werden. Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes erhöht sich gem. § 1 Abs. 3 ESGV um 20% des Regelbedarfs, wenn der:die Existenzgründer:in bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos war.

Dieser Betrag wird bereits nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit gezahlt, wenn die Eingliederung der Person durch in der Person liegender Umstände erschwert ist. Dies können z.B. folgende Punkte sein:

- Behinderung
- Alleinerziehung
- Pflege Angehöriger

Gemäß § 1 Abs. 4 ESGV wird ein Ergänzungsbetrag von 10 % der Regelleistung pro weiterer Person in der Bedarfsgemeinschaft gezahlt.

Der Gesamtbetrag des Einstiegsgeldes für Existenzgründer:innen darf insgesamt den Regelbedarf nicht übersteigen. Die Höhe des Einstiegsgeldes wird unabhängig der laufenden Leistung gewährt.

Das Einstiegsgeld kann für die Dauer von bis zu **24 Monaten** gewährt werden. Die Laufzeit der Förderung richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftskonzept und des aus dem Antrag hervorgehenden finanziellen Bedürfnisses. Die Förderung wird in der Regel für einzelne Teilabschnitte gewährt.

5. Verfahren der Antragstellung

Der Antrag soll bei Existenzgründung mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme des Gewerbes / der freiberuflichen Tätigkeit bei dem:der zuständigen Fallmanager:in eingereicht werden. Hierfür sind die Vordrucke des Jobcenter Spree-Neiße zu verwenden. Neben dem Antrag ist ein ausführliches Konzept einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen kann eine rechtzeitige positive Bescheidung nicht mehr gewährleistet werden.